

Joki-Förderverein Kinder- und Jugendarbeit

Satzung in der Fassung vom 29.04.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)
Der Verein trägt den Namen „Joki-Förderverein Kinder- und Jugendarbeit“ und hat seinen Sitz in Bonn.

(2)
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.

(3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)
Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrbezirk I der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf. Der Verein beteiligt sich an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags, jungen Menschen zukunftsorientierte Lebensperspektiven aufzuzeigen und sie bei der Gestaltung ihres Alltags zu unterstützen.

(3)
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1)
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2)
Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich 3 Monate vor Jahresende für das folgende Kalenderjahr erklärt sein muss, sofern kein wichtiger Grund für den sofortigen Austritt vorliegt.
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt,
 - 1) bei grobem Verstoß des Mitglieds gegen die Grundsätze des Vereins (§2)
 - 2) wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist;
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands (§7);
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands (§9) sowie die Entlastung des Vorstands;
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
5. die Änderung der Satzung (§ 11).

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Sie ist durch die/den Vorsitzende/n (§7) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie entscheidet – mit Ausnahme der Fälle gemäß § 11 und 12 – mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

(4)

In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung, und zwar bis zum 30. April, durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist über den Tätigkeits- und Finanzbericht (§ 7 Absatz 4 und § 9) zu beraten.

(5)

Unbeschadet des Absatzes 3 beruft der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes geboten ist oder der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

(6)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von einem Mitglied des Vorstands im Sinne von § 8 zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem Stellvertreter/in des Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Besitzern/innen.

(2)

Dem Vorstand müssen die/der Bezirkspfarrer/in des Pfarrbezirks I der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn angehören.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder – im Falle von juristischen Personen deren benannte Vertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander), so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu zu wählen.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6)

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei soll er die Belange und Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigen. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Überwachung und Durchführung des Vereinszwecks;
- b) die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung;
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) die Entscheidung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Vertretung

Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in (§ 7 Absatz 1) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Finanzplanung, Finanzbericht

Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) einen Finanzierungsplan auf und erstattet nach Schluss des Rechnungsjahres einen schriftlichen Finanzbericht, der den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung, in der er beraten wird, zugänglich ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Änderung der Satzung

(1)
Die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2)
Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand redaktionelle Änderungen beschließen, wenn dies vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt wird. Solche Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb eines Jahres bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (§ 6) beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein.

(2)
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann jedoch unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall tritt die Auflösung ein, wenn dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen wird.

(3)
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an den Pfarrbezirk I der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf für gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.